

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Baurechtsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Herr Herrmann

Sachbearbeiter

Herrmann, Julius

Vorlagennummer

011/2017

Aktenzeichen

40.2.1

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	09.02.2017	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses in Bad Rappenau, Heinsheim, Neckarstraße 45, Flst. Nr. 74

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis vom Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Bad Rappenau, Heinsheim, Neckarstraße 45, Flst. Nr. 74.

Sachverhalt:

Die Eheleute Regina und Michael Frizzera haben einen Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses in Bad Rappenau, Heinsheim, Neckarstraße 45, Flst. Nr. 74 eingereicht. Geplant ist ein teilunterkellertes, eingeschossiges Wohnhaus mit einem Satteldach mit Ziegeldeckung und einer Dachneigung von 30° Grad. Das Gebäude hat ein Außenmaß von 14,88 Meter auf 8,99 Meter.

Das Bauvorhaben ist nach §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Bauvorhaben dient der Innenentwicklung und fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung des Einfamilienhauses keine Bedenken.

